**Amtliche Bekanntmachung**
**der Haushaltssatzung der Stadt Grabow**
**für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des **Hauptausschusses vom 08.11.2017 Beschluss-Nr. 018/2017** und der **Stadtvertretung vom 22.11.2017 Beschluss-Nr. 094/2017** und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - sowie **Beschluss der Stadtvertretung vom 20.02.2018 Beschluss-Nr. 020/2018** folgende korrigierte Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | | |
|---|---|---|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 13.011.600 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 15.294.900 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -2.283.300 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -2.283.300 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | 2.283.300 EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | | |
|---|---|---|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 12.297.500 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 14.105.700 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -1.808.200 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.089.300 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 6.022.900 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.933.600 EUR |
| d) | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf | -2.931.600 EUR |

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.038.000 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.633.000 EUR.
(davon bereits 455.100 EUR in Haushaltsvorjahren genehmigt)

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.200.000 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 307 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 348 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 58,175 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

| | |
|---|---|
| Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres | 29.512.928 EUR. |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 30.932.940 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres | 28.931.440 EUR. |

## § 8 Weitere Festlegungen

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.

5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.

9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.

10. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.01.2018 erteilt.

Grabow, 05.03.2018
Ort, Datum

STADT GRABOW I
Siegel

Stefan Sternberg, Bürgermeister

**Hinweis:**

**Die vorstehende korrigierte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die korrigierte Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2018 angezeigt worden.**

Die nach § *47 Abs. 3* KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 17.01.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - mit folgenden Änderungen erteilt.

**1. Dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.038.000 EUR wird die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V unter der Bedingung der entsprechenden Zuwendungsgewährung erteilt.**

**2. Dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.633.000 EUR wird die Genehmigung teilweise in Höhe von 1.391.900 EUR gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V unter der Bedingung der entsprechenden Zuwendungsgewährung erteilt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Haus 2, im Bürgerbüro vom 06.03.2018 bis zum 16.03.2018 öffentlich aus.

Grabow, den 05.03.2018

Stefan Sternberg
Bürgermeister